



201x/xxx

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes

vom

Vernehmlassungs-Entwurf vom 26. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	<i>Public Corporate Governance und Bankratsinitiative</i>	3
1.2	<i>Basel III</i>	3
2	Änderungen des Kantonalbankgesetzes	4
2.1	§ 4 Absatz 1 und 2 Kantonalbankgesetz (Basel III).....	4
2.2	§ 5 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Basel III).....	4
2.3	§ 8 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)	4
2.4	§ 8 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (Initiative)	5
2.5	§ 10 Absatz 1 und 4 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)	6
2.6	§ 10 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Initiative)	7
2.7	§ 10 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)	8
2.8	§ 10 neue Absätze (Initiative).....	8
2.9	§ 12 Absatz 1 (Initiative)	9
2.10	§ 14 Absatz 1.....	10
2.11	§ 16 Absatz 1, 2 und 3 (Basel III).....	10
2.12	§ 19 Absatz 1 (Initiative)	10
3	Stellungnahme zur Umsetzung der Bankratsinitiative	11
4	Auswirkungen	11
4.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	11
4.2	<i>Finanzrechtliche Prüfung</i>	11
4.3	<i>Regulierungsfolgenabschätzung</i>	11
5	Vernehmlassung	11
6	Antrag	11

1 Ausgangslage

Das Kantonalbankgesetz erhält zurzeit Änderungsanstösse aus drei verschiedenen Richtungen, die nachfolgend dargestellt werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, die verschiedenen Änderungsanstösse dem Landrat in einer einzigen Vorlage zu unterbreiten, um deren Abhängigkeiten untereinander aufzuzeigen sowie Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

1.1 Public Corporate Governance und Bankratsinitiative

Der Regierungsrat hat am 12. November 2013 die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) zusammen mit der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) beauftragt, das Thema Public Corporate Governance neu aufzubereiten. Im Rahmen dieses Projekts wurde per 6. Juni 2014 eine [Auslegeordnung](#) erarbeitet und damit der Grundstein gelegt für die Überarbeitung der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen vom 2. Juni 2009¹. Das Resultat des Gesamtprojektes hat der Regierungsrat am 2. Dezember 2014 mit Ersatz der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen durch die [Richtlinie zu den Beteiligungen \(Public Corporate Governance\)](#)² (im Folgenden «PCG-Richtlinie») per 1. Januar 2015 umgesetzt.

Parallel zu den Projektarbeiten wurde am 20. Dezember 2013 die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» (im Folgenden «Bankratsinitiative») mit 3'372 beglaubigten Unterschriften eingereicht und am 1. Juli 2014 für rechtsgültig erklärt³. Die Initiative hat zum Ziel, diverse Änderungen im Kantonalbankgesetz⁴ vorzunehmen.

Die zufällige zeitliche Nähe von Initiative und Überarbeitung der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen wurde genutzt, um die von der Initiative geforderten Punkte bei der Ausarbeitung der neuen PCG-Richtlinie zu prüfen und allenfalls aufzunehmen. Das Resultat in der Richtlinie zeigt, dass sämtliche von der Initiative angesprochenen Themengebiete Eingang fanden.

Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung der Public Corporate Governance wurde anfangs 2015 der Prozess für die Ausarbeitung eines 'Gesetzes über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) in Gang gesetzt, das zudem die Lücke zwischen der Verfassung und der bereits gelebten PCG-Richtlinie schliessen soll. Die Inkraftsetzung des PCGG wird seinerseits verschiedene Änderungen in Spezialgesetzen zur Folge haben, die einzelne Beteiligungen regeln; dies wird auch für das Kantonalbankgesetz der Fall sein. Die Vorlage zum PCGG wird dem Landrat parallel zu der vorliegenden Vorlage unterbreitet.

1.2 Basel III

Ein weiteres Element, das auf das Kantonalbankgesetz wirkt, ist das internationale Regelwerk Basel III. Es regelt u.a. die Eigenmittelausstattung der Banken. Basel III ist durch die FINMA in das nationale Recht überführt worden und ist auch für die BLKB bindend. Bleibt der Status quo erhalten, kann die BLKB das PS-Kapital von CHF 57 Mio. längerfristig nicht mehr als Eigenkapital anrechnen lassen. Dies wäre ein grosser Rückschlag, da es die Eigenmitteldeckung deutlich reduzieren würde. Damit unter Basel III beide Eigenmitteltranchen der BLKB (Dotationskapital und Zertifikatskapital) als Eigenmittel angerechnet werden dürfen, müssen sie hinsichtlich Verlust/Gewinn und Liquidationskomponente gleich behandelt werden. Dies ist heute nicht der Fall.

Zusätzlich müssen nach der neuen Rechnungslegung Banken (FINMA-RVB) gewisse Standards für die Berechnung und Verbuchung der Staatsgarantie eingehalten werden, damit die Staatsga-

¹ GS 36.1108, SGS 314.51

² GS 2014.111, SGS 314.51

³ Vorlage an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» [2014-246].

⁴ GS 35.0241, SGS 371

rantie weiterhin als Teil der Gewinnausschüttung gebucht werden darf. Dies ist aber nicht Inhalt des Gesetzes, sondern der Verordnung zum Kantonalbankgesetz, welche bereits per 1.12.2015 angepasst wurde.

2 Änderungen des Kantonalbankgesetzes

Aufgrund der vorerwähnten Ausgangslage hat der Regierungsrat die Wirkung von Basel III, des neuen PCGG, der PCG-Richtlinie und der Bankratsinitiative auf das Kantonalbankgesetz analysiert und in Form eines Vorschlags für das neue Kantonalbankgesetz zusammengetragen. Dieses ist als Gegenvorschlag zur Bankratsinitiative formuliert.

Nachfolgend sind sämtliche Paragraphen und Absätze aufgeführt, die aufgrund von Basel III geändert werden müssen, sowie jene, die die Initiative zur Erneuerung vorschlägt. Diesen Paragraphen und Absätzen wird jeweils der bisherige Kantonalbankgesetzestext und die mit vorliegender Landratsvorlage beantragte neue Version «Kantonalbankgesetz **NEU**» (im nachfolgenden Text jeweils mit «Änderungsvorschlag» umschrieben) gegenübergestellt.

2.1 § 4 Absatz 1 und 2 Kantonalbankgesetz (Basel III)

Eigenkapital steht immer im vollen Risiko. Wenn für das Zertifikatskapital eine Staatsgarantie gelten würde, wäre es kein Eigenkapital. Das Zertifikatskapital wurde immer als Eigenkapital betrachtet und erhält eine ordentliche Dividende. Dieser Umstand, dass das Zertifikatskapital nicht der Staatsgarantie untersteht, muss gemäss Basel III neu explizit ins Kantonalbankgesetz aufgenommen werden.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz NEU
¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.	¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.
² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung, welche sich aus dem Risikobetrag und der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet. Die Verordnung regelt das Nähere.	² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

2.2 § 5 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Basel III)

Entgegen dem Gleichbehandlungs-Prinzip existiert heute für die Zurverfügungstellung des Dotationskapitals eine Entschädigung. Das Zertifikatskapital wird hingegen für den Einsatz des Kapitals nicht extra entschädigt. Dieser Umstand muss gemäss Basel III korrigiert werden. Daher ist der Satz „Die Bank verzinst es zu Selbstkosten“ zu streichen. Der Frankenbetrag für den Titel „Verzinsung Dotationskapital“ wird vollumfänglich in die ordentliche Ausschüttung integriert. Details zu dieser Integration müssen von der BLKB und vom Kanton Basel-Landschaft noch erarbeitet werden.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz NEU
² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden. Die Bank verzinst es zu Selbstkosten.	² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

2.3 § 8 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Das neue PCGG regelt, dass der Geschäftsbericht durch den Landrat zur Kenntnis genommen und nicht mehr genehmigt wird. Mit dieser Anpassung wird der Landratsvorlage [2012-018](#) «Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsge-

setz) und der Geschäftsordnung des Landrates», S. 12, Rechnung getragen. Diese besagt: „Betrachtet man die [...] dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden.“ Der erste Satz von § 8 Absatz 2 des bestehenden Kantonalbankgesetzes wird deshalb gestrichen.

Die Regelung zur Orientierung der Finanzkommission des Landrats im bestehenden Kantonalbankgesetz sowie übereinstimmend im Initiativtext wird unverändert belassen.

Die Bankratsinitiative schlägt die Aufnahme der Eigentümerstrategie ins neue Kantonalbankgesetz vor. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Punkt abschliessend durch das neue PCGG bzw. die PCG-Richtlinie geregelt ist. § 5 PCGG regelt die Eigentümerstrategie für sämtliche Beteiligungen und damit auch für die BLKB. In § 10 Abs. 2 und 3 des PCGG ist ausserdem festgelegt, dass die Eigentümerstrategie und der Beteiligungsbericht dem Landrat vorgelegt werden. Dieser kann die Eigentümerstrategie bei strategisch wichtigen Beteiligungen wie der BLKB mit einer Zweidrittelmehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweisen. Vor diesem Hintergrund wird der diesbezügliche Initiativtext im Kantonalbankgesetz nicht übernommen.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
² Dem Landrat steht auf Antrag des Regierungsrates die Genehmigung des vom Bankrat jährlich erstatteten Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu. Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.	² Der Regierungsrat bestimmt, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Bank erreichen will. Der Regierungsrat legt dem Landrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Eignerstrategie zur Kenntnisnahme vor. ³ Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.	² Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

2.4 § 8 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (Initiative)

Wie vom Initiativkomitee korrekt festgestellt, entspricht § 8 Absatz 3 im heutigen Kantonalbankgesetz nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Der Änderungsvorschlag übernimmt daher den Vorschlag gemäss § 8 Absatz 4 des Initiativtextes.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
³ Die Bank untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934. Neben der Aufsicht gemäss Absatz 1 überwacht der Regie-	⁴ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.	³ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. [= <i>Initiativtext</i>]

rungsrat den Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der EBK.		
---	--	--

2.5 § 10 Absatz 1 und 4 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Der Änderungsvorschlag bezüglich § 10 Abs. 1 Satz 1 entspricht hinsichtlich der Anzahl Bankratsmitglieder dem Initiativtext.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4, wonach der Landrat Wahlgremium ist, wird dem neu im PCGG verankerten Grundsatz angepasst, gemäss welchem die Regierung Wahlgremium ist. Neu geht die Lehre (vgl. [Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen](#), S. 10, These 8; LRV [2012-018](#), S. 13/14) davon aus, dass es nicht organadäquat ist, die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzusehen. Das Wahlgremium ist bei der direkten Aufsicht, d. h. der Regierung, anzusiedeln.

Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Landrat oder Regierungsrat und dem Bankrat wird neu im PCGG geregelt und deshalb – entgegen dem Vorschlag in Absatz 5 des Initiativtexts – nicht separat im Kantonalbankgesetz aufgeführt. § 7 Abs. 3 des PCGG legt fest, dass in strategischen Führungsorganen der Beteiligungen grundsätzlich keine Mitglieder des Landrats, des Regierungsrats oder Mitarbeitende des Kantons vertreten sein dürfen, um Rollen- und Interessenskonflikte zu vermeiden. Im Rahmen der allgemeinen Aufsicht müssten diese die Aufgabenerfüllung der Beteiligung beurteilen, obwohl sie ihr selbst angehört, oder es können unterschiedliche Interessen zwischen der Beteiligung und dem Kanton als Eigentümer bestehen. Somit wird auch § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kantonalbankgesetzes gestrichen. Für die BLKB als selbstständiger kantonaler Betrieb ist ausserdem in § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung geregelt, dass Mitglieder des Bankrats nicht dem Landrat angehören dürfen. Für Landräte gilt überdies das Gesetz vom 23 Juni 1999⁵ über die Gewaltentrennung sowie das zugehörige Dekret.

Der bisherige Absatz 4 wird aufgrund der systematischen Nähe zu Satz 2 des neuen Absatz 1^{bis}.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
<p>¹ Der Bankrat besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied des Regierungsrates gehört dem Bankrat an. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist an die Wahlvorschläge gebunden.</p> <p>⁴ Der Bankrat konstituiert sich selbst.</p>	<p>¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist grundsätzlich an die einzelnen Wahlvorschläge gebunden, sofern er diese nicht mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen ablehnt.</p> <p>Die Vorschläge des Regierungsrates beinhalten einen Wahlvorschlag für das Präsi-</p>	<p>¹ Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.</p> <p>^{1bis} Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>

⁵ GS 33.0823, SGS 104

um des Bankrats. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.
⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:
 a. Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates sowie
 b. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben im Bereiche der Kantonalbank.

2.6 § 10 Absatz 2 Kantonalbankgesetz (Initiative)

Der aktuelle § 10 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes soll gemäss Initiative durch einen Absatz 3 mit Qualifikationsanforderungen an die Bankratsmitglieder ersetzt werden. Dieser geforderte Absatz 3 besteht jedoch bereits heute in ähnlicher Form in § 2 der Verordnung zum Kantonalbankgesetz⁶. Der Regierungsrat erachtet die heutige inhaltliche Aufteilung zwischen Kantonalbankgesetz und Verordnung als stufengerecht. Zusätzlich zu den im Gesetz und in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Bankrat regelt die PCG-Richtlinie, dass der Regierungsrat ein spezifisches Anforderungsprofil beschliesst. Für den Regierungsrat ist daher die bisherige Formulierung im Kantonalbankgesetz stimmig, weshalb § 10 Abs. 2 in der aktuellen Formulierung bestehen bleibt.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
² Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.	³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen: a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Be-	² Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen. <i>[unverändert]</i>

⁶ [SGS 371.11](#);

§ 2 (Bankrat)

¹ Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

² Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

³ Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

⁴ Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

triebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder
 b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle),
 oder
 c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

⁴ Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

2.7 § 10 Absatz 3 Kantonalbankgesetz (PCGG/Initiative)

Die von der Initiative vorgeschlagenen Einschränkungen der Amtszeit erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Der Regierungsrat schlägt jedoch eine im Vergleich zur Initiative bezüglich Präsidialfunktion verkürzte Amtszeit vor. Diese Regelungen sind für alle Beteiligungen in das PCGG eingeflossen: Die Beschränkung der Mitgliedschaft im strategischen Führungsorgan auf das Ende des 70. Altersjahres wird im PCGG in § 6 Abs. 2 Buchstabe e festgelegt. Die maximale Amtsdauer von 4 Jahren regelt § 6 Abs. 2 Buchstabe f PCGG und die maximale Amtszeit von 16 Jahren § 6 Abs. 2 Buchstabe g PCGG. Deshalb kann Abs. 3 des heutigen Kantonalbankgesetzes ersatzlos aufgehoben werden.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
³ Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr.	² Die Amtsdauer beträgt vorbehaltlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr. Wird ein Mitglied des Bankrates mit einer Präsidialfunktion betraut (Präsidium oder Vizepräsidium) beginnt die Frist für die gesamte Amtszeit mit der Funktionsänderung neu zu laufen.	³ <i>Aufgehoben.</i>

2.8 § 10 neue Absätze (Initiative)

Die von der Initiative geforderten Absätze 6-8 von § 10 sind bisher nicht gesetzlich geregelt. Der Regierungsrat erachtet die Ergänzungen als sinnvoll und hat diese in das PCGG einfließen las-

sen, soweit dies stufengerecht ist: Absatz 6 des Initiativtextes zur personellen Unabhängigkeit ist in ähnlicher Form in § 6 Abs. 2 Buchstabe c des PCGG festgeschrieben, Absatz 7 zur Abführung von Mandatsentschädigungen in § 8 Abs. 1 des PCGG und Absatz 8 des Initiativtextes zur Erbringung entgeltlicher Leistungen für die Kantonalbank ausserhalb des Bankrats in § 9 des PCGG. Es sind deshalb keine spezifischen Regelungen im Kantonalbankgesetz notwendig.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
	<p>⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p> <p>⁷ Kein Mitglied des Bankrats darf seine Entschädigung für sein Bankratsmandat ganz oder teilweise an politische Parteien abführen.</p> <p>⁸ Kein Mitglied des Bankrats darf ausserhalb seines Bankratsmandats entgeltliche Leistungen für die Kantonalbank erbringen.</p>	[im PCGG geregelt]

2.9 § 12 Absatz 1 (Initiative)

Der Regierungsrat erachtet die Präzisierung des Initiativtextes im Vergleich zum heutigen Kantonalbankgesetz als sinnvoll und übernimmt sie für den Änderungsvorschlag. Aus rechtsetzungs-technischen Gründen wird der Text in drei Absätze gegliedert.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
<p>¹ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.</p>	<p>¹ Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Der Bankrat regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.</p>	<p>¹ Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen.</p> <p>² Der Bankrat regelt deren Organisation.</p> <p>³ Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.</p>

keit.
[= *Initiativtext*]

2.10 § 14 Absatz 1

Der aktuelle § 14 Absatz 1 des Kantonalbankgesetzes ist überholt. Bereits heute ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zuständig für das Anerkennen von Revisionsstellen.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz NEU
¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.	¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

2.11 § 16 Absatz 1, 2 und 3 (Basel III)

Der Gewinnanteil und die Kapazität, Verluste zu absorbieren, müssen gemäss Basel III für beide Kapitaltranchen (Dotations- und Zertifikatskapital) gleichgestaltet werden. Unter anderem muss die Rendite auf beiden Kapitaltranchen gleich hoch sein. Dies ist heute nicht der Fall und wird damit neu im Kantonalbankgesetz geregelt.

Kantonalbankgesetz	Kantonalbankgesetz NEU
¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn abzüglich der Verzinsung des Dotationskapitals und der Abgeltung der Staatsgarantie. ² Von diesem Reingewinn ist die Ausschüttung auf die Zertifikate sowie ein angemessener Gewinnvortrag abzuziehen. ³ Der verbleibende Rest wird so aufgeteilt, dass die Ablieferung an die Staatskasse in der Regel gleich hoch ist wie die Reservedotierung	¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn. ² Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat. ³ Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

2.12 § 19 Absatz 1 (Initiative)

Der Regierungsrat erachtet die Formulierung der Initiative im Vergleich zum heutigen Kantonalbankgesetz als sinnvoll und übernimmt den Textvorschlag für den Änderungsvorschlag.

Kantonalbankgesetz	Initiativtext	Kantonalbankgesetz NEU
¹ Die bisherigen Mitglieder des Bankrates sind bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode (30. Juni 2007) gewählt.	¹ Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.	¹ Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt. [= <i>Initiativtext</i>]

3 Stellungnahme zur Umsetzung der Bankratsinitiative

Die von der Initiative geforderten Kantonalbankgesetzesänderungen sind mit dem neuen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) sowie der ausführenden Richtlinie mehrheitlich abgedeckt und werden stufengerecht in die entsprechenden Normen übernommen. Forderungen, die einzig die Kantonalbank betreffen und nicht auf alle Beteiligungen angewandt werden können, werden in diesem Entwurf zum geänderten Kantonalbankgesetz behandelt. Dieses ist deshalb als Gegenvorschlag zur Bankratsinitiative formuliert.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bleibt der Status quo des aktuellen Kantonalbankgesetzes erhalten, kann die BLKB aufgrund der Vorschriften von Basel III das Zertifikatskapital von CHF 57 Mio. längerfristig nicht mehr als Eigenkapital anrechnen lassen. Bei einem Eigenkapital-Total von CHF 217 Mio. hätte eine Reduktion um CHF 57 Mio. eine unbefriedigende Eigenkapitaldeckung zur Folge, was zu einer signifikanten Einschränkung der Geschäftstätigkeit führen würde.

Basel III fordert die Gleichbehandlung der beiden Kapitaltranchen 'Dotationskapital' und 'Zertifikatskapital' in Bezug auf Gewinnverteilung und Verlustabsorption. Für das Jahr 2014 hätte diese Änderung eine Erhöhung der Ausschüttung an den Kanton im niedrigen einstelligen Millionenbereich zur Folge gehabt.

Änderungen im Zusammenhang mit dem PCGG und der Bankratsinitiative haben keine messbaren Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen.

Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen.

4.2 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

4.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

5 Vernehmlassung

Am 26. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 28. April 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen zu geben.

Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt: [nach VL zu ergänzen]

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf der Gesetzesänderung

VERNEHMLASSUNG

Landratsbeschluss

Änderung des Kantonalbankgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Änderung des Kantonalbankgesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
3. [Ziffer 1 und 2 unterstehen der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

Kantonalbankgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004² wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5 Absatz 2

² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 8 Absatz 2 und 3

² Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

³ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Absatz 1, 1^{bis}, 3 und 4

¹ Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 371, GS 35.0241

^{1bis} Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 12 Absatz 1

¹ Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen.

² Der Bankrat regelt deren Organisation.

³ Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

§ 14 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 16 Absatz 1, 2 und 3

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen³ errechneten Jahresgewinn.

² Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

³ Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

§ 19 Absatz 1

¹ Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³ SR 952.0

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

VERNEHMLASSUNG